

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 174-2018
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion: ☐
 Geschäftsnummer: 2018.RRGR.538

Eingereicht am: 03.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Gerber (Schüpfen, BDP) (Sprecher/in)
 Guggisberg (Kirchlindach, SVP)
 Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
 Herren-Braun (Rosshäusern, BDP)
 Teuscher-Abts (Roggwil BE, FDP)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Ja 06.09.2018

RRB-Nr.: 1129/2018 vom 31. Oktober 2018
 Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
 Ziffer 1: Ablehnung
 Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
 Ziffer 3: Ablehnung



Grundversorgung der Pflege darf nicht gefährdet werden

Der Regierungsrat wird gebeten, unverzüglich seine Verantwortung als Finanzierer der Restkosten der Pflege folgendermassen wahrzunehmen:

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass der Bund die Kosten für Mittel und Gegenstände (MiGel) – mindestens teilweise – übernimmt.
2. Der Kanton gilt die Kosten für die Auslagen für MiGel für sämtliche Leistungserbringer, die vom Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 1. September 2017 betroffen sind, per sofort ab.
3. Die Übernahme der MiGel-Kosten durch den Kanton hat rückwirkend und so zu erfolgen, dass den betroffenen Leistungserbringern keine Finanzierungslücke entsteht.

Begründung:

In Pflegeheimen wurden Mittel und Gegenstände (MiGel) bisher mit 35 Rappen pro Pflegestufe zusätzlich zur Pflegepauschale von den Krankenversicherern bezahlt (MiGel sind in Pflegeheimen).

men mehrheitlich Inkontinenzmaterialien). Im Bereich der Spitex wurden die MiGel-Produkte den Krankenversicherern einzeln in Rechnung gestellt.

Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-3322/2015 sind nicht mehr die Krankenversicherer in der Pflicht, sondern die Restfinanzierer (im Kanton Bern ist dies ausschliesslich der Kanton).

Die GEF empfiehlt den Heimen in einem Schreiben (2014.GEF.11071) – in Anlehnung an das Vorgehen der GDK – nicht auf die bereits erfolgten Rückforderungen der Versicherer für die Jahre 2015-2017 einzutreten.

Ab dem 1. Januar 2018 bezahlen weder Krankenversicherer noch der Kanton die MiGel-Aufwände; diese Kosten von rund 700 Franken pro Bewohner im Jahr bleiben bei den Anbietern. Dies entspricht einem Gesamtbetrag für alle Pflegeheime von rund 10 Mio. Franken, wenn man die Beiträge der Krankenversicherer als Massstab nimmt. Diese Aufwände entsprechen rund 125 Fachkräften in der Pflege!

Bei der gemeinwirtschaftlichen (öffentlichen) Spitex kann insgesamt von rund 3 Mio. Franken MiGeL-Kosten pro Jahr ausgegangen werden. Insbesondere das Wundmaterial ist sehr teuer. Ein Verzicht auf dieses Material führt zu qualitativ schlechteren und häufigeren Behandlungen sowie zu Verlagerungen in den stationären Bereich. Das Inkontinenzmaterial entspricht etwa 50 Prozent und das Wundmaterial etwa 30 Prozent der MiGeL-Kosten der gemeinwirtschaftlichen Spitex im Kanton Bern.

Begründung der Dringlichkeit: Die finanzielle Lage wird für einzelne betroffene Leistungserbringer von Monat zu Monat prekärer.

Antwort des Regierungsrates

Bis Ende 2017 konnten Alters- und Pflegeheime, Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause sowie freiberufliche Pflegefachpersonen die Kosten für Mittel und Gegenstände, die im Rahmen der Pflege angewendet wurden, den Krankenversicherern zusätzlich zu den Pflegebeiträgen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) in Rechnung stellen. Aufgrund der beiden Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) vom 1. September 2017 (C-1970/2015) und 7. November 2017 (C-3322/2015) betreffend die Entschädigung von Mitteln und Gegenständen wurde diese Praxis als rechtswidrig beurteilt.

Das BVGer kommt zum Schluss, dass Mittel und Gegenstände, die im Rahmen der Pflege durch eine Pflegefachperson angewendet werden, Teil der Pflegeleistung sind und somit über die Pflegefinanzierung gemäss KLV abgegolten werden. Aufgrund dieser Urteile haben die Versicherer die Zahlungen für Mittel und Gegenstände im Laufe des Jahres 2018 eingestellt.

Gemäss Artikel 25a des Krankenversicherungsgesetzes (KVG; SR 832.10) sind die Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sowie die Beiträge der versicherten Person an die Pflegekosten festgelegt; für die Regelung der Restfinanzierung sind die Kantone zuständig.

Wenn das für die Pflegeleistung notwendige Material einen Bestandteil der Pflegeleistung darstellt, bedingt dies, dass die Kosten für Mittel und Gegenstände bei der Festlegung der Beiträge der OKP im Rahmen der Einführung der neuen Pflegefinanzierung berücksichtigt wurden. Bis heute ist ein solcher Nachweis seitens BAG ausstehend. Unter der Annahme, dass die Beiträge der OKP ohne Einbezug dieser Kosten festgelegt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass die Beiträge der OKP sowie der versicherten Person die Kosten für die Mittel und Gegen-

stände nicht decken und diese somit vollständig durch die Restfinanzierer getragen werden müssen. Eine solche Lösung erachtet der Regierungsrat als nicht akzeptabel.

Zu den in der Motion genannten Forderungen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1

Seit der Neuordnung der Pflegefinanzierung 2011 sind im KVG die Beiträge der Krankenversicherungen sowie der versicherten Person an die Kosten der Pflegeleistungen festgelegt und die Zuständigkeit für die Regelung der Restfinanzierung ist den Kantonen zugewiesen. In diesem Finanzierungssystem ist keine Beteiligung des Bundes vorgesehen. Somit ist es nicht möglich, gegenüber dem Bund eine teilweise Beteiligung an den Kosten für Mittel und Gegenstände, die im Rahmen der Pflege angewendet werden, zu fordern.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass der Kanton Bern sich seit Beginn des Jahres 2018 im Rahmen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) auf Bundesebene dafür einsetzt, dass das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Beiträge der OKP gemäss Artikel 7a KLV neu berechnet und per 1. Januar 2019 in Kraft setzt. Das EDI wurde aufgefordert, bei der Neuberechnung die Kosten für Mittel und Gegenstände, die durch eine Pflegefachperson angewendet werden, zu berücksichtigen. Auch im Rahmen der im Sommer 2018 durchgeführten Vernehmlassung des Bundes zur Verordnung des EDI über Leistungen in der KLV beabsichtigt der Kanton Bern zu fordern, dass die Kosten für Mittel und Gegenstände bei der Neuberechnung der Beiträge der OKP miteinbezogen werden.

Der Kanton Bern hat sich seit Beginn des Jahres 2018 für eine Anpassung der Beiträge der OKP eingesetzt und die Anliegen gegenüber den jeweiligen Adressaten klar formuliert und eingebracht. Der Forderung der Motionärinnen und Motionäre kann der Regierungsrat allerdings nicht nachkommen, da eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Pflegekosten im KVG nicht vorgesehen ist. Deshalb beantragt der Regierungsrat die Ablehnung von Ziffer 1.

Zu Ziffer 2

Das EDI ist bis anhin auf die Forderung, die Beiträge der OKP neu zu berechnen und dabei die Kosten für Mittel und Gegenstände zu berücksichtigen, nicht eingetreten. Auch wenn aus Sicht des Kantons Bern Anpassungen auf Bundesebene vorgenommen werden müssen, anerkennt der Regierungsrat die teilweise schwierige Situation der Leistungserbringenden. Daher wird der Kanton Bern die Kosten für Mittel und Gegenstände ab Januar 2019 angemessen vergüten. Der Regierungsrat hat hierfür im Rahmen des VA 2019/ AFP 2020-2022 zusätzliche Mittel in der Höhe von jährlich CHF 6,5 Mio. eingestellt. Gemäss einer von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vorbereiteten Änderung der Sozialhilfeverordnung sollen in der stationären Pflege Mittel und Gegenstände neu bei der Festsetzung der Normkosten Pflege berücksichtigt werden. Auch im ambulanten Pflegebereich ist geplant, neu im Rahmen der Restfinanzierung der Pflegekosten Mittel und Gegenstände zu vergüten.

Solange die Kosten für Mittel und Gegenstände in der Berechnung der Beiträge der OKP nicht berücksichtigt werden, wird der Kanton Bern diese Kosten finanzieren. Der Regierungsrat behält sich vor, diese Massnahmen zu revidieren, sobald ein Entscheid auf Bundesebene gefallen ist. Mit der Vergütung dieser Kosten ab Januar 2019 wird die unter Ziffer 2 genannte Forderung der Motionärinnen und Motionäre erfüllt. Daher beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 2.

Zu Ziffer 3

Im Sommer 2018 wandten sich verschiedene Krankenversicherer an Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern und forderten die Rückerstattung der separat vergüteten Mittel und Gegenstände der Jahre 2015 bis 2017. Der Kanton Bern hat in Anlehnung an das vorgeschlagene Vorgehen der GDK den Heimen empfohlen, nicht auf die Rückforderungen der Versicherer einzutreten.

Diese Haltung vertritt der Kanton Bern nach wie vor. In den vergangenen Jahren wurden die Kosten für Mittel und Gegenstände im Rahmen der Berechnung der Krankenkassenprämien mitberücksichtigt. Dies trifft auch für die von den Krankenversicherern einkassierten Prämien für die Jahre 2015 bis 2018 zu. Die Mittel und Gegenstände wurden demnach für die Jahre 2015 bis 2018 durch die Versicherten bereits finanziert. Die Forderung der Versicherer an die Alters- und Pflegeheime, die vergüteten Kosten für Mittel und Gegenstände der Jahre 2015 bis 2017 zurückzuerstatten, kann der Regierungsrat vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehen. Entsprechend erachtet der Regierungsrat die Übernahme der Kosten für Mittel und Gegenstände des laufenden Jahres durch den Restfinanzierer für nicht angebracht, da diese über die Prämien bereits finanziert sind.

Das weitere Vorgehen hinsichtlich der Abwicklung der Rückforderungen sowie der Finanzierung der Mittel und Gegenstände für das Jahr 2018 ist noch nicht abschliessend geklärt und ungewiss. Auf Bundesebene sind zudem zwei Vorstösse zur Vergütung der Mittel und Gegenstände hängig. Im Rahmen der Herbstsession 2018 des eidgenössischen Parlaments wurde die Motion 18.3425 der zuständigen Kommission zur Vorprüfung zugewiesen. Die von der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit eingereichte Motion 18.3710 wurde vom Nationalrat mit grosser Mehrheit angenommen. Sie beauftragt den Bundesrat, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Leistungserbringer für Pflegeleistungen nach Artikel 25a des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) die MiGeL sowohl für die Selbstanwendung der versicherten Person als auch für die Anwendung durch eine Pflegefachperson in Rechnung stellen können. Solange Entscheide auf Bundesebene noch ausstehend und Diskussionen in Gang sind, erachtet der Regierungsrat eine Übernahme dieser Kosten durch den Kanton als ein falsches Signal. Daher beantragt der Regierungsrat die Ablehnung von Ziffer 3.

Verteiler

- Grosser Rat